

20 A 02.40015
20 A 02.40016
20 A 02.40017
20 A 02.40020
20 A 02.40025
20 A 02.40043
20 A 02.40052



20 AS 02.40014
20 AS 02.40019
20 AS 02.40021
20 AS 02.40024
20 AS 02.40026
20 AS 02.40044
20 AS 02.40053

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. Stadt Friedberg,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Marienplatz 5, 86313 Friedberg,

2. Stadt Neusäß,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Hauptstr. 28, 86356 Neusäß,

3. Stadt Gersthofen,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen,

4. Stadt Aichach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Stadtplatz 48, 86551 Aichach,

5.

6. Gemeinde Affing,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Mühlweg 2, 86444 Affing,

bevollmächtigt zu 1 und 15 bis 17:
Rechtsanwälte Dr. Dieter Steichele und Koll.,
Schubertstr. 1, 80336 München,

bevollmächtigt zu 2 und 3:
Rechtsanwälte Wolfgang Baumann und Koll.,
Annastr. 28, 97072 Würzburg,

bevollmächtigt zu 4 und 5:
Rechtsanwälte Günther Seufert und Koll.,
Residenzstr. 12, 80333 München,

bevollmächtigt zu 6:
Rechtsanwälte Walter Labbé und Koll.,
Theatinerstr. 33, 80333 München,

bevollmächtigt zu 7 bis 14:
Rechtsanwälte Rottner und Auge,
Kernstr. 5, 90429 Nürnberg,

- Kläger und
Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Landesanstaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter und
Antragsgegner --

beigeladen:
Augsburger Flughafen GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Flughafenstr. 1, 86169 Augsburg,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Volker Gronefeld und Koll.,
Prinzregentenplatz 23, 81675 München,

wegen

Planfeststellung für den Verkehrslandeplatz Augsburg;
Klagen aller Kläger und Anträge der Kläger zu 1 bis 7, 13 und 15 bis 17 nach §§ 80
a, 80 VwGO - sowie Klage gegen den Bescheid vom 2. Dezember 1998

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Reiland,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Guttenberger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Brandl

aufgrund mündlicher Verhandlungen vom 17., 18. Februar und 8. Mai 2003

am 20. Mai 2003

folgendes

Urteil:

- I. Die Streitsachen werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.
- II. Die Klagen werden abgewiesen. Soweit in den Verfahren der Kläger zu 7 bis 14 der Rechtsstreit für erledigt erklärt worden ist, wird das Verfahren eingestellt.
- III. Soweit streitig entschieden wurde, tragen die Kläger ihre außergerichtlichen Kosten selbst und die übrigen Kosten einschließlich der außergerichtlichen Aufwendungen der Beigeladenen entsprechend dem Verhältnis der für ihre Verfahren festgesetzten Streitwerte. Dabei haften die Kläger zu 16 und 17 für ihre jeweiligen Anteile als Gesamtschuldner.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages ab-

wenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

- IV. Soweit die Verfahren für erledigt erklärt worden sind, tragen der Beklagte und die Beigeladene ihre außergerichtlichen Kosten selbst und die übrigen Kosten je zur Hälfte.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

und folgenden

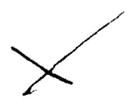
Beschluss:

Bis zur mündlichen Verhandlung wird der Streitwert in den Verfahren der Klägerinnen zu 1 und 4 auf je 60.000 Euro, der Klägerin zu 6 auf 70.000 Euro und der Klägerinnen zu 2 und 3 auf je 100.000 Euro sowie in den Verfahren der Klägerin zu 5 und der Kläger zu 7 bis 17 auf je 10.000 Euro festgesetzt, von da an auf 510.000 Euro. In den Verfahren der Kläger zu 7 bis 14 entfallen auf den für erledigt erklärten Teil der jeweiligen Klage 2.000 Euro.

und folgenden

Beschluss:

- I. Die Antragsverfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Anträge werden abgelehnt.
- III. Von den Kosten der Antragsverfahren tragen die Kläger ihre außergerichtlichen Kosten selbst und die übrigen Kosten einschließlich der außergerichtlichen Aufwendungen der Beigeladenen entsprechend dem Verhältnis der für ihre Verfahren festgesetzten Streitwerte. Da-



bei haften die Kläger zu 16 und 17 für ihre jeweiligen Anteile als Gesamtschuldner.

IV. Der Streitwert wird in den Antragsverfahren der Klägerinnen zu 1 und 4 auf je 30.000 Euro, im Antragsverfahren der Klägerin zu 6 auf 35.000 Euro, in den Antragsverfahren der Klägerinnen zu 2 und 3 auf je 50.000 Euro sowie in den Antragsverfahren der Kläger zu 5, 7, 13 und 15 bis 17 auf je 5.000 Euro festgesetzt.

Dr. Reiland

Guttenberger

Brandl